

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bet ha-etsel Mich. I. II. Die Kirche in der Gemeine/ Wie solche anzurichten, zu erhalten und recht zu gebrauchen sey/ aus Jeremia 15,19. 1719. ...

Schwedler, Johann Christoph
Zittau, [1720?]

VD18 13163108

Titelblatt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Daniel Grand (1988) (1988) 1988 (

Mit IEsu Christi Seegen! Mich. I. II.

9.1

Die Wirche in der Wemeine/

Wie solche anzurichten, zu erhalten und recht zu gebrauchen sen/

aus Reremia is, 19. 1719. aufgesett; Gifforisch und practisch / zur Vorbereitung/ Erwedung und Erbanung der Buffe und Befferung auf den ersten Buß= Tag dieses 1720. Jahres den 8. Martii greytags nach Oculi;

Rebst einer Vorrede von der jegigen schweren Zeit und furben Unweisung über Die 2 Buß Terte

Jer. 14.7.9. 21ch & Err! unfereffiffethat habens ja verdienet/aber hilff doch um deines Tamens willen/den unferlingeborfam ift groß, damit wir wider dich gesündiget haben. Du bift der Troft Ifrael und ihr Lioth. belffer warum felleft du dich als wareft du ein Bast im Landesund als ein gremders der nur über Macht drinnen bleibt? Warum felleft du dich als ein Zeld/der verzagt ist und als ein Rieselder nicht helffen fan; Du bift doch ja unter uns/& Erriu, wir heife sen nach deinen Mahmenwerlag uns nicht. Pf. 65. 3. 4. Du erhorest Gebeth/darum fommt alles Sleifch zu dir/unfere Miffethat orudet uns hart/du

Bittau, druckts Michael Hartmam.

wollest unsere Sunde vergeben.